

24/SN-129/ME

STADTSCHULRAT FÜR WIEN
WIEN I, DR. KARL RENNER-RING 1

000 012/2/85

1985 03 18

Wien,
Tel.-Nr. 93 46 16

Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

BMUKS 12.690/3-III/2/85

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.: 21. MRZ. 1985	
Zahl: 180-000-000- BR. 2	

Ko
-12
Jr

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Der Stadtschulrat für Wien nimmt aufgrund des Beschlusses seines Kollegiums vom 18. März 1985 zum Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf zu einer Novellierung des Schulorganisationsgesetzes (8. SchOG-Novelle) begrüßt. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Verbesserungen der Unterrichtsbedingungen, insbesondere Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Schülergruppendifferschitszahlen, stellen einen weiteren bedeutenden Schritt zur Verbesserung des österreichischen Schulwesens dar.

Lediglich die Tatsache muß bedauert werden, daß für den Unterrichtsgegenstand Geometrisches Zeichnen in den 3. und 4. Klassen der Hauptschule vom Prinzip der generellen Verbesserung der Unterrichtsbedingungen abgegangen wird: Durch die nunmehr notwendige koedukative Führung dieses Unterrichtsgegenstandes, die grundsätzlich begrüßt wird, tritt die Tatsache ein, daß anstelle der halben Klasse - wie bisher -

- 2 -

nunmehr die gesamte Klasse unterrichtet werden muß. Es sollte daher nochmals eingehend geprüft werden, ob nicht doch in diesem Unterrichtsgegenstand eine Teilung in Gruppen ab einer bestimmten Obergrenze, z. B. ab 20 Schüler wie in Werk-erziehung, vorgesehen werden kann.

Generell wird eine Anpassung der Teilungszahlen an die niedrigeren Klassenschülerhöchstzahlen angeregt.

Als weiterer kritischer Hinweis ist die Forderung nach der Einrichtung eines Unterrichtsgegenstandes Informatik am Poly-technischen Lehrgang zu sehen: Wenn in der 8. Schulorgani-sationsgesetz-Novelle in den 5. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen Informatik als verbindliche Übung einge-richtet wird, so müßte dies auch für den Polytechnischen Lehrgang Gültigkeit haben. Es ist nicht einzusehen, daß eine nicht unbeträchtliche Schülergruppe innerhalb einer Alters-stufe von diesem Bildungsangebot ausgeschlossen wird.

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in den ersten Klas-sen der allgemeinbildenden höheren Schulen wird besonders begrüßt, ebenso die Einführung des Informatikunterrichts in der 5. Klasse in der vorgesehenen Form (§ 39).

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß durch den Unter-richtsgegenstand Informatik eine weitere Belastung der Schü-ler eintritt, die durch entsprechende Verminderung der Stun-denzzahlen in anderen Gegenständen ausgeglichen werden sollte. Bei der bevorstehenden Reform der AHS Oberstufe wird dieser Gesichtspunkt besonders zu berücksichtigen sein.

Außerdem wird bemerkt, daß die Einführung des Förderunter-richts analog der Hauptschulen auch für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen wünschenswert wäre.

- 3 -

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Zu Z. 2:

Der 3. Satz des § 8a Abs. 3 sollte kürzer lauten:

".. die Mindestzahl für den Förderunterricht gem. § 8 lit. f sub.lit. aa und sub.lit. cc darf 6 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten, ..."

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, hinsichtlich der Gruppengröße zwischen verschiedenen Formen des Förderunterrichts zu differenzieren: Mit welcher Begründung werden für die Führung des Förderkurses in der Beobachtungsphase als Untergrenze 8 Schüler angesetzt, und mit welcher Begründung werden nach erfolgter Einstufung für dieselbe Unterrichtsform, bezogen auf dieselbe Schülergruppe einer Schulstufe, für die Führung des Förderunterrichts mindestens 6 Schüler vorgesehen. Hier sollte einheitlich vorgegangen werden.

Weiters sollte § 8 lit. f sub.lit. cc um folgende Formulierung erweitert werden:

"... soll bzw. weil sie die Anforderungen in der niedrigsten Leistungsgruppe in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen."

Begründung:

Ein Verzicht auf diese Formulierung würde bedeuten, daß lernschwache Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe einer Schulart mit Leistungsgruppen sich für den Förderunterricht anmelden müßten, während alle anderen Schülergruppen zur Teilnahme am Förderunterricht verpflichtet werden können. Außerdem würde ein Nichtbeachten dieses Vorschlages bedeuten, daß lernschwache Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe im Hinblick auf die Teilnahme am Förderunterricht ungünstigere Rahmenbedingungen (acht Schüler als Mindestzahl) vorfinden.

- 4 -

Außerdem sollte geprüft werden, ob eine Möglichkeit zur Senkung der Teilungszahlen, insbesondere in Leibesübungen an allgemeinbildenden Pflichtschulen auf 28 und in der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache auf 25, erwogen werden kann. Als Begründung für die Festsetzung einer Teilungszahl für die Führung der verbindlichen Übung Lebende Fremdsprache an Volksschulen sind die Hauptziele des Fremdsprachenunterrichts, insbesondere der Aufbau einer altersgemäßen Kommunikationsfähigkeit, anzuführen. Die erste und wichtigste Voraussetzung zur Erfüllung dieser Lehrplanforderung ist die kleine Schülergruppe.

2. Z. 11 soll lauten:

"Aus pädagogischen Gründen ist es erforderlich, daß zum ehestmöglichen Zeitpunkt auch auf der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen, an den Berufsschulen und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Schülerzahl 20 nicht unterschreiten und 30 nicht überschreiten darf. Die Teilungszahlen sind den verringerten Klassenschülerhöchstzahlen anzupassen und auf weitere Gegenstände, in denen dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, auszudehnen."

3. Zu Z. 23:

Die im § 131c vorgesehene Regelung für Lehrer für Werkerziehung, die nach Besuch eines Vorbereitungslehrganges in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden können, wird begrüßt. Allerdings sollte diese Regelung sinngemäß auch für Sprachlehrer des Besoldungsschemas L 3 Anwendung finden. Außerdem wird empfohlen, den Zeitraum für die Führung von Vorbereitungslehrgängen bis zum Jahr 1995/96 zu erstrecken. Im einzelnen wird daher vorgeschlagen, folgende Formulierung in den § 131c aufzunehmen:

Absatz 1 sollte lauten:

"... können auch Absolventen der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sowie Sprachlehrer ohne Matura in die Pädagogische Akademie aufgenommen werden, ..."

- 5 -

Absatz 2 sollte lauten:

"An den Pädagogischen Akademien kann bei Bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Schuljahren 1985/86 bis 1995/96 ein Vorbereitungslehrgang geführt werden: ..."

Absatz 3 sollte lauten:

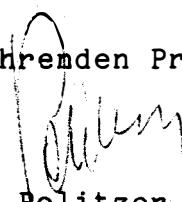
"Für Absolventen des Vorbereitungslehrganges, die einen Studiengang für ein Lehramt an Pflichtschulen besuchen, entfallen jene Pflichtgegenstände und entsprechende Fachdidaktiken, für die bereits Qualifikationen vorliegen."

4. Zu Artikel IV Abs. 3 des Entwurfes (§ 33 Abs. 2 SchOG):

Der Text des Entwurfes ist im 3. Satz des zitierten Absatzes folgendermaßen richtigzustellen:

Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z. 7 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 1989 (unrichtig: 1. September 1985) in Kraft zu setzen.

Für den Amtsführenden Präsidenten:


Dr. Politzer
Senatsrat